

An welchen Bischof dachte Abt Wilhelm? Sollten sich die Hirsauer den Konsekrator ihrer Äbte frei wählen dürfen oder waren sie gehalten, den Bestimmungen des Kirchenrechts zu folgen, das keine Wahlfreiheit zuließ und auf den jeweiligen Ortsbischof verpflichtete? Wilhelms Formulierungen entbehren der Eindeutigkeit. Haben die Mönche dem Elekten gehuligt, führt Abt Wilhelm aus, „wird bei nächster sich bietender günstiger Gelegenheit ein Bischof zur Weihe eingeladen“¹¹³.

Abt Wilhelm spricht weder vom *episcopus quemcumque fratres ad consecrandum abbatem voluerint*, wie es in zeitgenössischen Exemptionsprivilegien heißt, noch vom *episcopus dioecesanus* oder *episcopus constitutus*, von denen in päpstlichen Schutz- und Freiheitsurkunden die Rede ist. In einer Zeit, in der sich der Bischof von Speyer, der für Hirsau zuständige Sprengelherr, der antipäpstlichen Partei des Kaisers angeschlossen hatte, legten es die gegebenen Verhältnisse nahe, in allgemeiner Weise von „einem“ Bischof zu sprechen¹¹⁴. War die Kirche in mehrere Oboedienzen aufgespalten, sollte Hirsau die Möglichkeit behalten, sich unabhängig von der jeweiligen Sprengelzugehörigkeit einen rechtläubigen, romtreuen Konsekrator zu wählen. Abt Wilhelm will den Diözesanbischof weder ausschließen, noch sich auf Gedeih und Verderb an ihn binden.

In seine Bestimmungen ist unstreitig etwas von jener Offenheit eingegangen, die den entsprechenden Aussagen in den Gewohnheiten Bernhards und Udalrichs von Cluny anhaftet. In den „*Consuetudines*“ Bernhards von Cluny aus dem Jahre 1063 heißt es: *invitatur in capitulum episcopus, qui eum [electum abbatem] benedicturus sit*¹¹⁵. Udalrich empfahl, sich an den seitherigen Brauch zu halten und den Erzbischof von Basançon zur Weihe nach Cluny einzuladen. Der zuständige Ortsbischof wäre der Bischof von Mâcon gewesen¹¹⁶. Freiheit in der Wahl des Bischofs, der den neugewählten

Die *Consuetudines Monasticae*, in: Fürsten und Staat (wie Anm. 108) S. 72; Jakob s, Hirsauer (wie Anm. 51) S. 84.

¹¹³) *Constitutiones* (wie Anm. 112) Sp. 1039: *postea cum proxime opportunum fuerit, invitatur episcopus ad benedicendum eum [electum abbatem]*.

¹¹⁴) So bereits Adolf Mettler, *Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung*, *Württembergische Vierteljahrshefte* 40 (1934) S. 181.

¹¹⁵) *Ordo Cluniacensis per Bernardum*, in: Marquard Herrgott, *Vetus disciplina monastica* (Parisii 1726) p. I c. 1, S. 136. Vgl. Mayer, *Consuetudines* (wie Anm. 112) S. 71.

¹¹⁶) *Consuetudines Cluniacenses*, Migne PL 149, Sp. 731–733. Vgl. dazu Hermann D i e n e r, *Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109)*, in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. von Gerd Tellenbach (1959) S. 282: Die „Aufgabe, als Konsekratoren in Cluny zu wirken, wird für die Erzbischöfe von Besançon geradezu traditionell“.